

STATUTEN

MOTO CLUB CENTAURI WETTINGEN

GEGRÜNDET AM 27. MÄRZ 2004

A Name

- 1.** Unter dem Namen Moto Club Centauri Wettingen besteht ein am 27. März 2004 gegründeter Verein im Sinne des Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2.** Der MC Centauri Wettingen hat seinen Sitz in Wettingen.

B Sinn und Zweck des Clubs

- 3.** Der Club bezweckt die Förderung der Kameradschaft unter den Motorradfahrern, die Organisation und Durchführung gemeinsamer Ausfahrten, die Beteiligung an Veranstaltungen, die Wahrung und Hebung der Verkehrsdisziplin auf der Strasse, den Gedankenaustausch über alle mit dem Betrieb eines Motorrades zusammenhängenden Fragen, usw.
- 4.** Der Club ist sowohl Konfessionslos wie auch politisch neutral.

C Mitgliedschaft

- 5.** Der Club umfasst Aktiv- und Passivmitglieder.
- 6.** Die Mitgliedschaft erwirbt, wer dem Vorstand ein Gesuch vorlegt und sich zur Einhaltung der Statuten und der Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet. Die Aufnahme in den Club wird durch den Vorstand vorgenommen, ausser die Hälfte der Mitglieder ist gegen die Neuaufnahme.
- 7.** Als Passivmitglied können Personen, Firmen und Vereine aufgenommen werden, die den Club durch Bezahlung des festgelegten Clubbeitrag unterstützen wollen.
- 8.** Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt auf Ende eines Vereinsjahres. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, sich statutenwidrig verhalten oder deren Handlungen und Betragen in und ausserhalb des Clubs die Interessen des Clubs gefährden, werden von der GV, auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen, sofern vorhandene Mahnungen erfolglos sind.

D Finanzhaushalt

9. Der Jahresbeitrag umfasst den ordentlichen Clubbeitrag.
10. Der Jahresbeitrag wird von der GV festgelegt.
11. Die Jahresbeiträge müssen spätestens bis zur GV einbezahlt sein.
12. Der MC Centauri Wettingen haftet nur mit seinem Clubvermögen.

E Organisation

13. Die Organe des MC Centauri Wettingen sind:
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. allfällige Kommissionen
14. Die GV tritt ordentlicherweise im 4. Quartal des Kalenderjahres zusammen (Abschluss eines Clubjahres) und behandelt die folgenden Geschäfte:
 - a. Appell
 - b. Wahl der Stimmenzähler
 - c. Protokoll der letzten GV
 - d. Jahresbericht des Präsidenten
 - e. Jahresbericht des Tourenchefs
 - f. allfällige Delegiertenberichte
 - g. Jahresrechnung
 - h. ausserordentliche Rechnungen
 - i. Mutationen
 - j. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - k. Wahlen
 - l. Ehrungen
 - m. Jahresprogramm
 - n. Verschiedenes

Anträge für die GV sind dem Vorstand (auf Verlangen schriftlich) bis spätestens 2 Wochen vor der GV vorzulegen. Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

15. Ausserordentliche GV können vom Vorstand jederzeit angesetzt werden, wenn er es für nötig findet oder die Einberufung durch ein schriftliches Begehren von einem Drittel der Aktivmitglieder verlangt wird.

16.Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen GV obligatorisch.

17.Die Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes bzw. einem Drittel der Aktivmitglieder einberufen werden. In diesem Falle gilt sie auch als Organ des Vereins.

18.Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet, wo nichts anderes bestimmt, das absolute Mehr der gegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.

19.Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Aktuar
- d. Kassier
- e. Tourenchef

wobei auch mehrere Aufgaben auf eine Person fallen können, sofern diese Person dazu bereit ist und es zumutbar ist.

Jedes Vorstandsmitglied muss ein Ressort selbständig führen und wird vom Präsidenten instruiert.

20.Wählbarkeit des Vorstandes: Die Amtsperiode dauert grundsätzlich zwei Jahre.

21.Die GV ist auf jeden Fall beschlussfähig.

22.Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt. Passivmitglieder haben auf Wunsch Zutritt, besitzen aber nur beratende Stimme.

23.Die Aufsicht über das Wahlgeschäft, sowie die Eröffnung der Resultate, ist Sache des Präsidenten oder Vizepräsidenten.

F Pflichten und Rechte des Vorstandes

24.Der Vorstand berät auf die Vereinstätigkeit bezüglichen Angelegenheiten und legt dem Club seine Anträge vor. Er überwacht die Handhabung der Statuten und Beschlüsse. Er vertritt den Club gegenüber Mitglieder und Drittpersonen.

- 25.** Er hat die Entwicklung des Vereins nach Kräften zu fördern. Die Organisation und Durchführung von Propaganda für Kurse, Vorträge, Veranstaltungen usw. ist ausschliesslich Sache des Vorstandes.
- 26.** Er ist befugt, bei Arbeitsüberlastung für einzelne Arbeiten Aktivmitglieder herbeizuziehen.
- 27.** Er hat der GV genauen Bericht über Vereinstätigkeit, Kassa usw. zu erstatten. Als Rechnungsjahr gilt das Vereinsjahr.
- 28.** Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und des Clubs. Er überwacht überhaupt das Vereinsleben. Er vertritt den Club bzw. den Vorstand nach aussen.
- 29.** Der Vizepräsident vertritt und unterstützt den Präsidenten. Er ist auch für die Protokollführung verantwortlich.
- 30.** Der Aktuar besorgt die allgemeinen Korrespondenzen.
- 31.** Der Kassier besorgt die gesamte Rechnung und den Einzug der Beiträge. Einen den normalen Kassenbestand übersteigenden Betrag hat er zinstragend anzulegen und dem Vorstand darüber Ausweis zu leisten. Sämtliche Kassenbelege sind 10 Jahre aufzubewahren. Er erstellt die Jahresrechnung, Vermögensrechnung und Abrechnung aus evtl. Spezialfonds zu Handen der GV.
- 32.** Der Tourenchef arbeitet das Tourenprogramm aus und organisiert die Ausfahrten.
- 33.** Eventuelle weitere Mitglieder des Vorstandes sind zur Unterstützung bei allen notwendigen Arbeiten zuzuziehen.

G Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 34.** Mit dem Eintritt in den MC Centauri Wettingen übernimmt jedes Mitglied die Pflicht, die Interessen des Clubs nach besten Kräften zu wahren und dessen Bestrebungen zu fördern. Die Aktivmitglieder sind zu regelmässigem Besuch der Versammlungen verpflichtet und haben sich dabei den Anordnungen des Vorstandes zu fügen.
- 35.** Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Generalversammlung muss eine Busse von CHF 10.- bezahlt werden.

36.Mitglieder, die vom Vorstand als Delegierte bezeichnet worden sind, haben über ihre Tätigkeit schriftlich Bericht zu erstatten.

H Statutenänderungen

37.Statutenänderungen können nur an einer GV vorgenommen werden. Sie sind nur dann wirksam, wenn ihnen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

I Auflösung des Clubs

38.Die Auflösung des Clubs kann nur an einer GV vorgenommen werden und nur wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zustimmen. Solange aber 5 Mitglieder die Weiterführung des Clubs verlangen, kann er nicht aufgelöst werden.

39.Über das bei einer allfälligen Auflösung vorhandene Clubvermögen muss die (ausserordentliche) Generalversammlung beschliessen, was damit geschehen soll.

K Übergangs- und Schlussbestimmungen

40.Fälle, über welche diese Statuten keinen Aufschluss geben, werden durch die Mitgliederversammlung erledigt. Beschlüsse, die Artikel dieser Statuten ändern, sind als Nachträge zu registrieren und bei einer nächsten Revision zu berücksichtigen.

41.Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 03. März 2011 angenommen.

Der Präsident

Der Vizepräsident

.....

.....